

**13. Ordnung zur Änderung der
DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang Chemie an der
Westfälischen Wilhelms-Universität vom 26. August 2002
vom 23. April 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie mit dem Abschluss Diplom-Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. August 2002 (AB Uni 2002/11), zuletzt geändert durch die 12. Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Chemie vom 30. August 2007 (AB Uni 2007/19) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 3 Nr. 2. Buchst. d) erhält die folgende Fassung:

„d) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie je ein Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen „Integrierter Kurs Physikalische Chemie mit Übungen zur Vorlesung im Integrierten Kurs Physikalische Chemie“, „Physikalisch-Chemisches Grundpraktikum“ und „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme I“.

2. §16 Abs. 3 Nr. 3. Buchst. c) erhält die folgende Fassung:

„c) zur Fachprüfung in Physikalischer Chemie je ein Leistungsnachweis zu den Lehrveranstaltungen „Physikalisch-Chemisches Praktikum für Fortgeschrittene“ und „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ und ein Teilnahmenachweis zum Praktikum „Apparative Methoden der Physikalischen Chemie““

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im oder ab dem Sommersemester 2008 einen Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie stellen.

(2) Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung ihre Zulassung zur Fachprüfung Physikalische Chemie im Rahmen der Diplom-Vorprüfung beantragt und dabei einen Leistungsnachweis zur Lehrveranstaltung „Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II mit Übungen zur Vorlesung Einführung in die mathematische Behandlung naturwissenschaftlicher Probleme II“ vorgelegt haben, müssen diesen Leistungsnachweis zur Diplomprüfung nicht erneut vorlegen. Dasselbe gilt für Studierende, deren an einer anderen deutschen Hochschule abgelegte Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie nach § 7 anerkannt wurde, wenn sie den entsprechenden Leistungsnachweis für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung an der anderen Hochschule vorgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Juni 2008.

Münster, den 23. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 23. April 2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles